



Bonn, 27. April 1999

Gesch.-Z.: V B 3 - 10 17 03

## RICHTLINIE <sup>\*)</sup>

### Unbrauchbarmachung (Demilitarisierung) von großkalibrigen Rohrwaffen, Sprengkörperwurf- anlagen und dazu gehörigen Rohren und Verschlüssen

#### 1. Allgemeine Anmerkung

Die o.a. Kriegswaffen sind zur Demilitarisierung grundsätzlich zu zerstören (Verschrottung).

In bestimmten Einzelfällen (z.B. museale Verwendung) reicht es aus, die o.a. Kriegswaffen unbrauchbar zu machen mit dem Ziel der dauernden Funktionsunfähigkeit (bei weitgehend intaktem Äußeren).

1.1 Das Merkblatt beschreibt im folgenden die Anforderungen an die Demilitarisierung von

- Kanonen (KWL-Nr. 31)
- Haubitzen (KWL-Nr. 31)
- Mörsern (KWL-Nr. 31) und
- Sprengkörperwurfgeräten (sogenannte Schießbecher für gepanzerte Fahrzeuge; KWL-Nr. 31)

deren Kaliber 20 mm oder mehr beträgt, sowie

- deren Rohre und Verschlüsse (KWL-Nrn. 34 bzw. 35).

---

<sup>\*)</sup> Diese Richtlinie, Stand April 1999, ersetzt die bisherige Richtlinie V B 10 - 10 17 03 vom 3. September 1998.

Die o.a. Kriegswaffen können tragbar oder fahrbar, eigenbeweglich oder gezogen, gepanzert oder ungepanzert sein.

Sollten die o.a. Kriegswaffen in gepanzerten Fahrzeugen integriert sein, können zusätzliche Maßnahmen zur Schwächung der Panzerung nach der Richtlinie BMWi - V B 3 - 10 17 03 vom 26. April 1999 erforderlich sein.

- 1.2 Der Verlust der Kriegswaffeneigenschaft durch Demilitarisierung der o.a. Kriegswaffen tritt erst ein, nachdem alle nachfolgend beschriebenen Maßnahmen vollständig durchgeführt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen des KSE-Vertrages demilitarisierte Kriegswaffen der o.a. KWL-Nummern den nachfolgenden (nationalen) Bestimmungen nicht immer genügen. Derartig demilitarisierte Kriegswaffen sind entsprechend diesem Merkblatt nachzubearbeiten.

- 1.3 In besonders begründeten Einzelfällen (z.B. Fundwaffen/Bodenfunde oder in musealem Sinne historisch besonders wertvolle Exponate) können unter Würdigung der Gesamtumstände auch andere als nachfolgend bestimmte Maßnahmen der Demilitarisierung durch das Bundesministerium für Wirtschaft genehmigt werden.

## **2. Anforderungen an die Unbrauchbarkeit**

### **2.1 Kanonen, Haubitzen (KWL-Nr. 31)**

2.1.1 Das hintere Drittel des Rohres muß auf mindestens einem Zehntel seiner Gesamtlänge, höchstens jedoch 60 cm Länge, mit einem die Rohrwandung durchtrennenden Einschnitt von mindestens 5 mm Breite versehen sein.

2.1.2 Der Verschluß und der Abzughebel müssen in geschlossener Stellung deutlich sichtbar an zwei Stellen auf einer Länge von jeweils mindestens 3 cm (sofern bauartbedingt möglich) ansonsten vollständig mit dem Bodenstück verschweißt sein.

Alternative:

Der Verschluß braucht dann nicht verschweißt zu sein, wenn er mit einer Bohrung längs der Rohrachse versehen ist, deren Durchmesser mindestens ein Drittel des Rohrkalibers, wenigstens jedoch 12 mm beträgt.

2.1.3 Zusätzlich zu den Arbeiten der Punkte 2.1.1 und 2.1.2 muß durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, **daß Rohr und Verschluß nicht aus der Waffenanlage ausgebaut und keine Munition geladen werden kann.**

## 2.2 Mörser jeder Art (KWL- Nr. 31)

2.2.1 Aus dem Bodenstück muß der Schlagbolzen (feststehend oder beweglich) entfernt sein.

Bei Mörsern mit mechanisch zu betätigender Abschußvorrichtung muß zusätzlich die Abzugmechanik verschweißt sein.

2.2.2 Beginnend am Bodenstück muß das Rohr auf mindestens einem Drittel der Gesamtlänge mit einem die Rohrwandung durchtrennenden Einschnitt von mindestens 5 mm Breite versehen sein. Im Rohrmündungsbereich muß ein Stahlkörper eingeschweißt sein.

## 2.3 Sprengkörperwurfgeräte (KWL-Nr. 31)

Die elektrischen Leitungen und Anschlüsse müssen vollständig entfernt und die Rohre über ihre gesamte Länge mit einem die Rohrwandung durchtrennenden Einschnitt von mindestens 5 mm Breite versehen sein.

An Stelle des Einschnittes können die Rohrevollständig mit Beton (3 Teile Sand/Kies, 1 Teil Zement) ausgegossen sein.

## 2.4 Rohre für Kanonen, Haubitzen und Mörser als Einzelstücke (KWL-Nr. 34)

### 2.4.1 Kanonen und Haubitzen

Rohre für Kanonen und Haubitzen müssen wie unter 2.1.1 beschrieben demilitarisiert sein.

### 2.4.2 Mörser

Rohre für Mörser müssen wie unter 2.2.2 beschrieben demilitarisiert sein.

## 2.5 Verschlüsse für Kanonen und Haubitzen als Einzelstücke (KWL-Nr. 35)

Verschlüsse als Einzelstücke müssen an der dem Rohr zugewandten Seite so abgearbeitet sein, daß ihre Verriegelungsvorrichtungen nicht mehr greifen und sie damit als Verschluß unbrauchbar sind. Der Schlagbolzen muß entfernt und die Führungsbohrung für den Schlagbolzen muß verschweißt sein.

Bei teilbaren Verschlüssen müssen die Einzelteile miteinander verschweißt sein oder in zerlegtem Zustand aufbewahrte Teile müssen an den Paßstellen so abgearbeitet sein, daß sie für einen Zusammenbau oder eine Wiederverwendung in anderen Verschlüssen unbrauchbar sind.

**Die Demilitarisierung von Maschinenkanonen (KWL-Nr. 32) wird nicht durch vorstehende Maßnahmen geregelt.**